

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Die **Schweizerisch Kurdische Gemeinschaft** (in der Folge SKG genannt) wurde am **04.11.2008** gegründet. ² Für die Bestimmung der Rechtsform des Vereins und der sinngemässen Auslegung der Vereinsstatuten finden die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) entsprechende Anwendung.³ Der Sitz der SKG befindet sich in Basel. ⁴ Der Verein SKG ist ein freier Zusammenschluss aus Kurden und Schweizern sowie anderen Interessierten. ⁵ Der Verein SKG ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab. ⁶ Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

¹ Der Verein vertritt die Interessen der schweizerisch- kurdischen Gemeinschaft in der Region Basel. ² Er setzt sich für die Eingliederung der Kurden in die Gesellschaft ein und befasst sich insbesondere mit Integrations-, Kultur-, Schul-, Bildungs- und Erziehungsfragen. ³ Er koordiniert die Aktivitäten, die Förderung der gegenseitigen Solidarität und den gegenseitigen Austausch der Ideen und Erfahrungen unter den eigenen Mitgliedern, sowohl auch allgemein zwischen Schweizern und Kurden. ⁴Er ergreift Initiativen und organisiert Veranstaltungen mit dem Ziel der Kulturvermittlung, der interkulturellen Verständigung und des kulturellen Austausches zwischen Kurden bzw. kurdischen Einrichtungen und schweizerischen Institutionen und Schweizerische Bevölkerung.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft der SKG ersuchen.

Art. 4

¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. ² Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Ehrenmitglieder;
- c) Passivmitglieder;

e) Gönner und Supporter.

Art. 6

¹ Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszweckes beteiligt.

² Juristische Personen haben unabhängig von ihrer Mitgliederzahl nur eine einzige Stimme.

Art. 7

¹ zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 8

Passivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich nicht aktiv im Verein beteiligt, jedoch den Verein mit einem Unkostenbeitrag unterstützen möchte.

Art. 9

¹ Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

² Sie sind nicht Stimmberechtigt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Die Mitglieder aller Kategorien der SKG haben das Recht

- a) Mindestens 4 Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste zur Generalversammlung eingeladen zu werden, an dieser teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) Über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, , Homepage o.ä.);
- c) Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Art. 11

Die Mitglieder der SKG haben die Pflicht

- a) sich gegenüber der SKG treu und loyal zu verhalten;
- b) die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Der Mindestbeitrag der aktiven und passiven Vereinsmitgliedschaft beträgt jährlich
für natürliche Personen, 30.- CHF, die erwerbstätig sind,
 20.- CHF für IV-Rentner, Studenten und Lehrlinge.

für juristische Personen 100.- CHF bis zu einer Mitarbeiterzahl von 10 Personen
 200.- CHF bis zu einer Mitarbeiterzahl von 50 Personen

500.- CHF bis zu einer Mitarbeiterzahl von 500 Personen

für Gönner und Supporter 100.- CHF.

- Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliederbeitrag entrichten.

c) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen der SKG hervorgehen.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12

¹ die Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

² die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 13

¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

² Der Vorstand muss die Ausschlussgründe schriftlich mitteilen und hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

⁴ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen.

⁵ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 14

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 15

Der Verein verfügt über folgende Organe:

a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;

b) der Vorstand;

c) Der Revisor

Art. 16

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 17

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt.

² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Abnahme und Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
- g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
- h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren;
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Statutenänderungen;
- k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 19

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien, mit Ausnahme von Gönner bzw. Supportern.

² Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte +1 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³ Im Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei unentschieden hat der Präsident den Stichentscheid ⁴ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen. ⁵ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 20

¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch.

² Wer als Vorstandsmitglied unentschuldig von Vorstandssitzungen oder Generalversammlung 3 mal in einem Vereinsjahr fernbleibt, kann durch die Vorstandssitzung vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 21

¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 4 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung einzuladen.

² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten. Ab diesem Datum und während der Generalversammlung dürfen keine neuen Anträge mehr gestellt werden.

³ Der Vorstand muss alle Anträge für die Generalversammlung vorbereiten und bei der Generalversammlung zur Verfügung stellen.

Art. 22

¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Co-präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Als dann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

b) Der Vorstand

Art. 23

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Co-Präsidenten;
- dem Sekretär/Protokollführer;
- dem Kassier/Finanzchef;
- dem Projektleiter
- dem Aussendienst
- dem Marketingchef
- dem Revisor
- der Beiräten

Art. 24

¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 25

¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

² Wer in den Vorstand gewählt werden will muss seinen Mitgliederbeitrag schon bezahlt haben und seit 6 Monaten vor dem Wahlen Mitglied werden.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahren. Nach deren Ablauf sind sämtliche Vorstandsmitglieder wieder neu wählbar.

⁴ Nach einem Jahr kann ein Vorstandsmitglied sich vom Vorstand zurückziehen oder wenn triftige Gründe vorliegen von Vorstand oder GV ersetzt werden.

⁵ Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und weitere Beiräte. Die Zahl der Beiräte können nicht mehr als 4 Personen sein.

⁶ Bei Lücken, die im Laufe einer Amtsperiode eintreten, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung bis zur nächsten GV.

⁷ Freiwilliger Austritt aus dem Vorstand ist diesem drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen

⁸ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl der Ämter nur eine Stimme.

⁹ Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Finanzielle Aufwendungen und Barauslagen, die aus der Verwaltungsarbeit entstehen, werden gegen Vorlage der Quittung aus der Vereinskasse erstattet. Die Auslagen des Vorstandes sind bei der GV mit der jährlichen Bilanz zu deklarieren.

Art. 26

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von zwei anderen Vorstandmitgliedern. ² Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt. Diese können von Mitgliedern schriftlich beim Sekretär verlangt werden. ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandmitglieder anwesend sind. ⁴ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme. ⁵ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 27

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Co-präsident oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien. Sie müssen aber die anderen Vorstandsmitglieder vorher informieren.

KAPITEL 4: FINANZEN

Art. 28

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung

Art. 29

¹ Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

Art. 30

Der Verein SKG hat sein eigenes Bankkonto und kann nach Bedarf auch weitere Konten eröffnen.

Art. 31

¹ Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Wer aber vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Verein Schaden zufügt, wird nach Massgabe seiner Beteiligung an Schaden dafür gehaftet.

KAPITEL 5: STATUTENAENDERUNGEN

Art. 32

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 33

¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen. ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 6: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 34

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung

anwesend sind.³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art.35

¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.² Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.

Art. 36

¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Die GV entscheidet dann was mit dem Vermögensüberschuss geschehen soll.

Kapitel 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Statuten werden in deutscher und kurdischer Sprache ausgefertigt. Bei Textdifferenzen gilt die deutsche Fassung. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07.05.2010 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand der SKG in Kraft.

Der Präsident

der Co-präsident

der Kassier/Finanzchef

der Sekretär/Protokollführer;

der Projektleiter

der Public Relations-Verantwortliche

der Marketingchef